

Gemeinde Reimlingen
Landkreis Donau-Ries



Friedhofsgebührensatzung

(FGS)

vom 20.12.2019

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art.20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Reimlingen folgende Satzung:

**Stand einschließlich 1. Änderungssatzung vom 26.01.2021
2. Änderungssatzung vom 03.08.2022**

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühr (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) Leichenhallengebühr (§ 6)
 - d) Sonstige Gebühren (§ 7)

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§3

Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr (§ 4) entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 27 Friedhofsatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt mit dem 1. des folgenden Monats.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) und die Gebühr für die Leichenhalle (§ 6) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 7) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§4

Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt für
 - a) eine Urnengrabstätte einfachtief
 - aa) Neukauf (10 Jahre) 500,00 €;
 - ab) 5 Jahre Verlängerung 400,00 €;
 - ac) 10 Jahre Verlängerung 500,00 €;
 - b) eine Urnengrabstätte doppeltief
 - ba) Neukauf (10 Jahre) 500,00 €;
 - bb) 5 Jahre Verlängerung 500,00 €;
 - bc) 10 Jahre Verlängerung 500,00 €;
 - c) Urnengrabstätte im Urnengrabring
 - ca) Neukauf (10 Jahre) 600,00 €;
 - cb) 5 Jahre Verlängerung 500,00 €;
 - cc) 10 Jahre Verlängerung 600,00 €;

d) eine Kindergrabstätte	
ca) Neukauf (10 Jahre)	500,00 €;
cb) 5 Jahre Verlängerung	400,00 €;
cc) 10 Jahre Verlängerung	500,00 €;
e) ein Wahlgrab einfachtief/einfachbreit	
da) Neukauf (20 Jahre)	600,00 €;
db) 5 Jahre Verlängerung	500,00 €;
dc) 10 Jahre Verlängerung	500,00 €;
f) ein Wahlgrab doppeltief/einfachbreit	
ea) Neukauf (20 Jahre)	800,00 €;
eb) 5 Jahre Verlängerung	500,00 €;
ec) 10 Jahre Verlängerung	600,00 €;
g) ein Wahlgrab einfachtief/doppeltbreit	
fa) Neukauf (20 Jahre)	900,00 €;
fb) 5 Jahre Verlängerung	500,00 €;
fc) 10 Jahre Verlängerung	600,00 €;
h) ein Wahlgrab doppeltief/doppeltbreit	
ga) Neukauf (20 Jahre)	1.100,00 €;
gb) 5 Jahre Verlängerung	600,00 €;
gc) 10 Jahre Verlängerung	800,00 €.

(2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes ist entweder für 5 Jahre oder 10 Jahre möglich. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).

§ 5 Bestattungsgebühren

(1) Die Gebühr für das Ausheben und Verfüllen des Grabes beträgt:

a) bei einer Urnengrabstätte (einfache Tiefe)	250,00 €;
b) bei einem Urnentiefgrab (doppelte Tiefe)	400,00 €;
c) bei einer Kindergrabstätte	270,00 €;
d) bei einer Wahlgrabstätte (einfache Tiefe)	780,00 €;
e) bei einer Tiefgrabstätte (doppelte Tiefe)	950,00 €.

(2) Die Gebühr für die Überführung des Sarges von der Leichenhalle zur Grabstätte einschließlich Sargträger und Versenken des Sarges pro Träger beträgt 50,00 €

(3) Die Gebühr für die Überführung und Beisetzung der Urne beträgt 50,00 €

§ 6 Leichenhallengebühr

(1) Die Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle beträgt für den 1. Tag 100,00 €
Für jeden weiteren Tag 50,00 €

§ 7 Sonstige Gebühren

(1) Für die Umschreibung des Grabnutzungsrechts nach § 14 Friedhofssatzung wird eine Gebühr von 15,00 € erhoben.

(2) Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage errichten oder verändern zu dürfen, wird eine Gebühr von 15,00 € erhoben.

(3) Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage vor Ablauf der Ruhefrist entfernen zu dürfen, wird eine Gebühr von 15,00 € erhoben.

(4) Die Gebühren für Ausgrabungen und Wiederbestattungen betragen folgende Gebühr:
a) Umbettung (neues Grab auf demselben Friedhof) 1.210,00 €
b) Exhumierung Sarg 1.600,00 €
c) Exhumierung Urne 250,00 €

(4) Gebühren für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht enthalten sind, werden einer vergleichbaren Gebühr entsprechend erhoben. Insbesondere sind dabei die Leistungen nach Art, Zeit und Beanspruchten der gemeindlichen Einrichtungen zu berücksichtigen.

(5) Soweit in der Satzung für sonstige Leistungen eine vergleichbare Gebühr nicht enthalten ist, wird sie für die einzelne Leistung mit einem Stundensatz von 35,00 € berechnet.

(6) Die Gebühr für die Grabplatte am Urnengrabring (§ 20 a Abs. 4 FS) wird nach den tatsächlichen Kosten erhoben.

§8
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 02.08.2007 außer Kraft.

Reimlingen, den 20.12.2019

Leberle

1. Bürgermeister

Anmerkung:

Es handelt sich um keine Originalsatzung. Die ursprüngliche Fassung und die Änderungssatzung wurden zusammengefasst.